

**Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Poing
(Baumschutzverordnung)
vom 23. September 2021**

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Poing folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Bebauungsplangebiete, soweit die Bebauung realisiert und ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstanden ist.

Die Grenzen der geschützten Bereiche sind in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage 1) grob umschrieben.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
5. die Klima- und Luftreinhaltfunktion zu fördern.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm ausweist,
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
- b) Fichten,
- c) Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern,
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist ohne Genehmigung der Gemeinde Poing verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und / oder zur Vermeidung bedeutender (Sach)Schäden.
- (5) Unberührt von dieser Verordnung bleiben Maßnahmen der Gemeinde Poing auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Erholungsanlagen und Friedhöfen und an öffentlichen Straßen.
- (6) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind außerdem Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Poing kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 6 Gestattungen

- (1) Die Gemeinde Poing kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank / geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - d) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Poing zuständig.

§ 8 Gestattungsverfahren

- (1) Befreiungen sind bei der Gemeinde Poing schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu beantragen.
Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang, Höhe und flächiger Ausdehnung sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen (Bestandsplan).

Im Einzelfall können von der Gemeinde Poing weitere Bestandspläne oder Unterlagen verlangt werden.

- (2) Die Entscheidung über einen Gestattungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume nach Art, Stammumfang, Höhe und flächiger Ausdehnung sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten. Gleiches gilt für Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Voranfragen.

§ 10 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Die Gestattung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eingetretene Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, -größe und -fristen näher bestimmt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Gemeinde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, kann in den Fällen, in denen eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist oder zumutbar ist, eine Ersatzzahlung von je 1.000,-- € für kleinkronige und je 1.300 € für großkronige Bäume (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege) an die Gemeinde Poing gefordert werden. Die Gemeinde Poing verwendet eingenommenen Ersatzzahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 11 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Gestattung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzes nach § 10 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzes nach § 10 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Poing die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- c) nach § 10 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ersatzzahlung entrichtet,
- d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 57 Abs. 1 Nummer 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 22.11.2005 außer Kraft.
- (3) Gestattungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 22.11.2005 erteilt wurden, gelten fort.

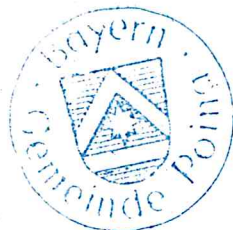
Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Anlage 1 zu § 1:

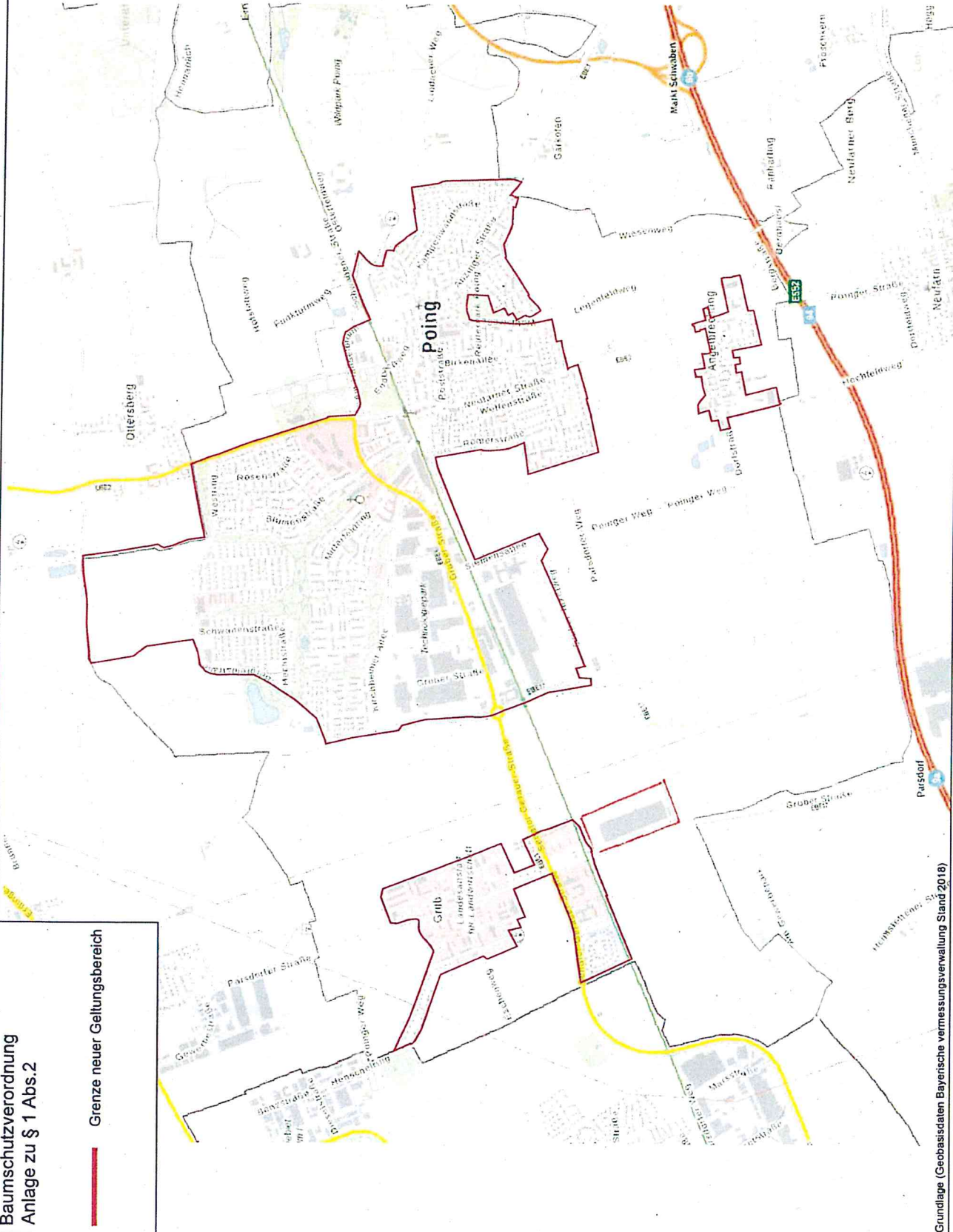
Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab M 1:25.000

Poing, den 24. September 2021


Thomas Stark
Erster Bürgermeister



Anlage 1
zu § 1



Baumschutzverordnung
Anlage zu § 1 Abs.2

— Grenze neuer Geltungsbereich

Übersicht Gemeindegebiet Poing
Maßstab 1:25000
erstellt am 06.05.2021

Geosys-Eber Ingenieure
Sachverständige für Vermessung

Grundlage (Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung Stand 2018)